

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01. November 2006



Netzanschluss (§§5-9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWR. Netze zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Nach Auftragseingang und der internen technischen Prüfung wird die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses durch die SWR. Netze ausgeführt.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederdrucknetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Die Netzanschlussleitungen sollen auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Haus möglichst gradlinig und rechtwinklig zum Gebäude verlegt werden.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der SWR. Netze die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Internet veröffentlichten Preisen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der SWR. Netze die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. SWR. Netze ist berechtigt, den Netzanschluss von dem Versorgungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Eine nachträgliche Überbauung ist nur nach Abstimmung zusätzlicher Schutzmaßnahmen mit der SWR. Netze zulässig. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Netzanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden.
8. Der Ruhedruck des Gases hinter dem Gasdruckregelgerät beträgt 22 mbar.
9. Die Eigentumsgrenze zwischen Netzanschluss und der Gasanlage des Anschlussnehmers liegt unmittelbar hinter der Einführung der Netzanschlussleitung in das Gebäude. Alle Anlagenteile hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) mit Ausnahme des Gasdruckregelgerätes (bzw. Gasdruckregelanlage) und des Zählers befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers.

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

10. Die SWR. Netze ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen auf die Netz-

anschlusskosten und den Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 4. oder 5. und/oder 12. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

11. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWR. Netze auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

12. Der Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag) kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

Gasanlage und Inbetriebsetzung der Gasanlage (§§ 13, 14 NDAV)

13. Die SWR. Netze oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von einem konzessionierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWR. Netze zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
14. Der Anschlussnehmer erstattet der SWR. Netze die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde die durch jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
15. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

16. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	4,00 €
Nachinkassogang	35,00 €
Unterbrechung der Versorgung	39,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	51,17 €*)

*) Inkl. der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19%

Die SWR. behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Inkrafttreten

17. Die Ergänzenden Bestimmungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten am 04.05.2007 in Kraft.